

Herstellergarantie und Verkäufergewährleistung im Automobilbereich

Von Rechtsanwalt Dr. Friedrich Graf von Westphalen

Es entspricht einer Alltagserfahrung: Der juristisch nicht „verbildete“ Laie differenziert nicht zwischen Gewährleistung und „Garantie“; er meint sogar, die jeweilige „Garantie“ stehe anstelle der Verkäufergewährleistung: Wer keine „Garantie“ gewährt, der haftet auch nicht – so läßt sich verkürzt die Perspektive des Laien charakterisieren. Und die Automobilbranche unterstützt diese Perspektive – werbewirksam gefördert – mit Nachdruck: „Garantien“ in unterschiedlichsten Schattierungen werden dem Verbraucher angeboten, angefangen von der Hersteller-Garantie über die Lack-Garantie bis hin zur Gebrauchtwagen-Garantie. In juristischer Hinsicht werden freilich dadurch zahlreiche Probleme aufgeworfen, die nachfolgend vertieft werden sollen:

I. Befund der bisherigen Judikatur

1. Die verschiedenen Garantietypen

Der Begriff „Garantie“ findet in der gesetzlichen Terminologie keine Stütze¹⁾; es ist deshalb jeweils aufgrund der Auslegung der Erklärung gemäß §§ 133, 157 BGB zu ermitteln, welcher Bedeutungsgehalt einer „Garantie“ zukommt. Dabei empfiehlt es sich zunächst, danach zu differenzieren, wer Vertragspartner des jeweiligen „Garantievertrages“ ist: In Betracht kommt zunächst, daß der Verkäufer selbst eine „Garantie“ seinem Kunden

¹⁾ Vgl. RGZ 165 S. 41 ff.; BGH, BB 1975 S. 1507, 1508/ BGH, WM 1977 S. 365, 366; vgl. aber auch RGZ 58 S. 179; RG, JW 1912 S. 290; im übrigen auch neuestens Müller, ZIP 1981 S. 707 ff. m. w. N.

gibt²⁾); häufig ist es in der Praxis aber auch so, daß der Verkäufer/Hersteller eine „Garantie“ an den jeweiligen Produktbenutzer gibt³⁾, und zwar auch gerade in den Fällen, in denen das Produkt über den Handel an den Endverbraucher vertrieben wird. In diesen Fällen weiß dann der Hersteller/Verkäufer bei Abgabe der jeweiligen „Garantie“ gar nicht, wer aufgrund einer derartigen „Garantie“ letzten Endes begünstigt sein soll. Schließlich kommt auch noch in Betracht – und dieser Fall hat im Endverbrauchsgeschäft, zumal in der Kfz-Branche überragende Bedeutung –, daß der Hersteller – ohne selbst Vertragspartner des Endkunden zu sein – eine „Garantie“ zugunsten des jeweiligen Käufers abgibt⁴⁾.

2. Der Abschluß des jeweiligen Garantievertrages

Unproblematisch ist der Abschluß eines – neben dem jeweiligen Kaufvertrag – bestehenden Garantievertrages in den Fällen, in denen der Verkäufer selbst eine „Garantie“ gibt. Hier deckt sich stets der Abschluß des Garantievertrages mit dem des jeweiligen Kaufvertrages, auch wenn die Ausgestaltung beider Verträge – vor allem im Hinblick auf die jeweiligen AGB – unterschiedlich strukturiert sein kann⁵⁾. Indessen decken sich in diesen Fällen stets die auf Abschluß des Kaufvertrages sowie auf Abschluß des Garantievertrages gerichteten, übereinstimmenden Willenserklärungen beider vertragschließenden Parteien.

Gibt indessen der Hersteller eines bestimmten Produkts eine „Garantie“ (z. B. gerichtet auf die „Haltbarkeit“ des Produkts auf die Dauer von 10 Jahren), indem er in Prospekten oder Katalogen eine derartige „Garantie“ verbreitet, dann ist auf Basis der BGH-Entscheidung vom 28. 6. 1979⁶⁾ folgendes im Hinblick auf den Vertragsabschluß festzuhalten: Der unmittelbare Kauf- bzw. Werkvertrag – darum wird es sich in der Praxis regelmäßig handeln – kommt unmittelbar zwischen den vertragschließenden Parteien zustande. In diesem Zeitpunkt aber wird dann auch die Garantieerklärung des Herstellers zugunsten des Käufers/Bestellers wirksam, weil und soweit – abhängig natürlich von den Umständen des Einzelfalls – der jeweilige Verkäufer/Unternehmer im Verhältnis zu seinem Vertragspartner von der eigenen Gewährleistungshaftung befreit wird, falls und soweit der Hersteller den Mangel aufgrund der abgegebenen Garantieerklärung selbst behebt. Anders gewendet: Der jeweilige Käufer/Besteller des mit einer allgemeinen Garantieerklärung versehenen Produkts ist dann als Begünstigter im Sinn eines Vertrages zugunsten Dritter gemäß § 328 BGB anzusehen; das insoweit relevante Vertragsverhältnis besteht allerdings nicht zwischen Verkäufer/Unternehmer – Käufer/Besteller, sondern bezieht sich auf den Vertrag zwischen Verkäufer/Unternehmer – Garantiegeber. Denn Sinn und Zweck eben dieses Vertragsverhältnisses ist es, den durch die Garantieerklärung unmittelbar begünstigten Käufer/Besteller des Produkts in den Genuß der „Garantie“ zu bringen. Aufgrund der BGH-Entscheidung vom 28. 6. 1979⁷⁾ ist also der Abschluß eines solchen Garantievertrages abhängig von dem Bestehen einer zweistufigen Hersteller-Absatz-Endverbraucher-Kette.

²⁾ Hierzu BGH, BB 1981 S. 389.

³⁾ Hierzu BGH, BB 1979 S. 1257; im einzelnen auch Lehmann, BB 1980 S. 964 ff.

⁴⁾ Hierzu auch Graf von Westphalen, NJW 1980 S. 2227 ff. m. w. N.

⁵⁾ Vgl. auch Bader, NJW 1976 S. 209 ff.; Bullinger, NJW 1979 S. 2555.

⁶⁾ BGH, BB 1979 S. 1257.

⁷⁾ A. a. O.

Sofern es sich um eine in der Kfz-Branche häufig anzutreffende Hersteller-Garantie handelt, ist auf Basis der BGH-Entscheidung vom 12. 11. 1980⁸⁾ folgende Differenzierung angebracht: In der Automobilbranche werden grundsätzlich Neuwagen von Herstellern/Importeuren an die organisierten Händler geliefert. Diese Verträge sind als typische Vertragshändlerverträge einzuordnen⁹⁾: Zur Konsequenz hat dies, daß der jeweilige Händler die vom Hersteller/Importeur bezogenen Neuwagen im eigenen Namen und für eigene Rechnung an Kunden veräußert. Folglich kommt – jedenfalls regelmäßig¹⁰⁾ – ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen dem jeweiligen Händler und seinem Kunden beim Verkauf eines Neuwagens zustande, dem regelmäßig die Konditionsempfehlung betreffend die Neuwagen-Verkaufsbedingungen des ZdK/VdA/VdIK¹¹⁾ zugrundeliegen. Soweit eine „Hersteller-Garantie“ gegeben wird, begründet damit der Hersteller gegenüber dem jeweiligen Endabnehmer unmittelbare Vertragspflichten, soweit – was üblicherweise der Fall ist – Haftungserklärungen in der „Hersteller-Garantie“ enthalten sind (verkörpert in „Garantiescheinen“ oder „Garantiekarten“). Dieser Garantievertrag kommt dann – regelmäßig – dadurch zustande, daß der jeweilige Händler als Vertragspartner des Herstellers/Importeurs gehalten ist, bei Abschluß eines Kaufvertrages mit seinem Endkunden die jeweiligen Formalitäten der „Hersteller-Garantie“ auszufüllen und dem Kunden den „Garantieschein“ oder die „Garantiekarte“ zu übergeben. Der vom Händler ordnungsgemäß ausgefüllte „Garantieschein“/„Garantiekarte“ ist rechtlich als Angebot im Sinn von § 145 BGB – gerichtet auf Abschluß eines Garantievertrages zwischen Hersteller und Endkunden – zu werten, wobei die Besonderheit darin besteht: Im Rahmen einer „Hersteller-Garantie“ gibt sich der Hersteller üblicherweise damit zufrieden, daß der ordnungsgemäß ausgefüllte „Garantieschein“/„Garantiekarte“ dem Kunden übergeben wurde, so daß auf das Erfordernis des Zugangs der Annahmeerklärung des Kunden gegenüber dem Hersteller im Sinn von § 151 BGB verzichtet wird¹²⁾.

3. Mindestinhalt der Garantie nach dem AGB-Gesetz

Selbstverständlich ist, daß die Einbeziehungsvoraussetzungen gemäß § 2 AGB-Gesetz im Hinblick auf den Abschluß des jeweiligen Garantievertrages beachtet werden müssen – freilich mit der Einschränkung, daß die Erfordernisse von § 2 AGB-Gesetz natürlich dann nicht respektiert werden müssen, wenn und soweit es sich um einen Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 328 BGB handelt. Allerdings kann der aus der „Garantie“ in diesen Fällen Begünstigte nur dann Ansprüche gegen den Garantiegeber herleiten, wenn er als klagebegründende Tatsache vorträgt, daß seine Rechte sich unmittelbar aus der Garantieerklärung ergeben.

Welche Mindestbedingungen AGB-Klauseln im Rahmen einer „Garantie“ – bezogen auf die Bestimmungen der §§ 9–11 AGB-Gesetz – erfüllen müssen, ist bislang von der BGH-Judikatur nicht abschließend geklärt. Fest steht allerdings: Handelt es sich um eine Verkäufer-

⁸⁾ BGH, BB 1981 S. 14.

⁹⁾ Hierzu auch Ulmer, Der Vertragshändler, München 1969, S. 251 ff. m. w. N.

¹⁰⁾ Hierzu Creutzig, Recht des Autokaufs, Bd. 1, Ottonbrunn 1980.

¹¹⁾ BAnz. Nr. 108/77 sowie Nr. 239/79.

¹²⁾ BGH, BB 1981 S. 14, 15.

Garantie, dann bestehen zwar – juristisch gewertet – zwei Vertragsverhältnisse zwischen denselben Vertragsparteien; doch gilt:

„Der rechtsunkundige Käufer wird jedenfalls im Regelfall unter ‚Garantie‘ den Umfang und die zeitliche Begrenzung derjenigen Rechte verstehen, die ihm bei mangel-

Demzufolge sind auf eine Verkäufer-Garantie die Bestimmungen von § 11 Nr. 10 lit. a) bis lit. f) AGB-Gesetz grundsätzlich anzuwenden. Zutreffend hat der BGH also – trotz vorhandener juristischer Distinktion zwischen Verkäufergewährleistung einerseits und Verkäufer-Garantie andererseits – die Klauseln der „Garantie“ als „im Regelfall“¹³⁾ für maßgeblich erachtet; sie verdrängen also insoweit – und dies ist die Konsequenz der Tatsache, daß der BGH auf die Perspektive des „rechtsunkundigen Käufers“¹⁵⁾ abhebt – die Gewährleistungsbestimmungen des Verkäufers. Dogmatisch ist dieser Ansatzpunkt von großer Wichtigkeit: Aufgrund der strengen Systematik des AGB-Gesetzes hätte man nämlich ohne weiteres den Schluß ziehen können, daß die Verkäufer-Garantie als Vertrag zu werten ist, auf den gemäß § 8 AGB-Gesetz die Bestimmungen der §§ 9 ff. AGB-Gesetz keine Anwendung finden. Voraussetzung für das Eingreifen der richterlichen Inhaltskontrolle gemäß §§ 9 ff. AGB-Gesetz ist es ja, daß es sich um AGB-Klauseln handelt, welche rechtsändernden Charakter haben. Daran aber fehlt es, so könnte man argumentieren, in den Fällen, in denen die Verkäufergewährleistung gemäß §§ 459 ff. BGB bestehen bleibt und der Verkäufer/AGB-Verwender dem AGB-Kunden im Rahmen der Verkäufer-Garantie zusätzlich Ansprüche in Form einer Bonifikation einräumt, auf die der Kunde – gemessen an den Wertungen der §§ 459 ff. BGB – keinen Anspruch hat. In dieser Sicht wären dann AGB-Klauseln in Verkäufer-Garantien von der richterlichen Inhaltskontrolle gemäß §§ 9 ff. AGB-Gesetz ausgenommen.

Indessen hat der BGH¹⁶⁾ zutreffend darauf abgestellt, daß aus der Perspektive des „rechtsunkundigen Käufers“ die jeweilige Verkäufer-Garantie der schlechthin maßgebende Vertrag ist und die Verkäufergewährleistung gemäß §§ 459 ff. BGB verdrängt, und zwar auch für den Fall, daß der Verkäufer/AGB-Verwender im Rahmen der Verkäufer-Garantie ausdrücklich bestimmt, „gesetzliche Gewährleistungsansprüche werden durch die vorstehenden Bedingungen nicht berührt“¹⁷⁾. Denn – und auch insoweit ist wiederum die Perspektive des „rechtsunkundigen Käufers“¹⁸⁾ maßgebend – eine solche Klausel ist nicht geeignet, dem „Durchschnittskäufer“¹⁹⁾ klar, eindeutig und unmißverständlich vor Augen zu führen, daß aufgrund der juristischen Distinktion zwischen Verkäufergewährleistung und Verkäufer-Garantie auch dann Gewährleistungsansprüche gemäß §§ 459 ff. BGB bestehen, sofern die in der Verkäufer-Garantie verankerten Ansprüche auf Mangelbeseitigung im Sinn von § 11 Nr. 10 b AGB-Gesetz „fehlschlagen“²⁰⁾.

Konsequenz dieser – zutreffenden – Ansicht des BGH ist es: Auf die Verkäufer-Garantie ist die zwingende gesetzliche Bestimmung von § 11 Nr. 10 c AGB-Gesetz unmittelbar anzuwenden – mit der Folge, daß es unwirksam ist, wenn der Verkäufer/AGB-Verwender in seiner Verkäufer-Garantie nicht alle zum Zweck der Nachbesserung erforderlich werdenden Aufwendungen gemäß § 476 a BGB²¹⁾ übernimmt. Weiterhin bedeutet dies, daß auch die zwingende Bestimmung von § 11 Nr. 10 f. AGB-Gesetz Anwendung findet – mit der Folge, daß der Verkäufer/AGB-Verwender verpflichtet ist, nicht nur eine „Garantiezeit“ von sechs Monaten gemäß § 477 BGB vorzusehen, sondern auch verpflichtet ist, etwaige Anerkennungs- und Hemmungstatbestände gemäß §§ 639 Abs. (2), 208, 217 BGB klauselmäßig zu berücksichtigen.

II. Anwendung dieser Grundsätze auf die Hersteller-Garantie

Die für die Kfz-Branche und die dort üblichen Hersteller-Garantien schlechthin maßgebliche Frage ist deshalb: Sind die für die Verkäufer-Garantie entwickelten Grundsätze auf Basis der BGH-Entscheidung vom 10. 12. 1980²²⁾ auch auf etwaige Hersteller-Garantien anwendbar?

1. Die Hersteller-Garantie als „Dritthaftungsklausel“ gemäß § 11 Nr. 10 a AGB-Gesetz

Der Regierungsentwurf²³⁾ zum AGB-Gesetz sowie der Erste Teilbericht²⁴⁾ weisen aus, daß der Gesetzgeber die Absicht hatte, durch die Regelung von § 11 Nr. 10 a auch das gebräuchliche Garantiekartensystem zu erfassen²⁵⁾. Obwohl der Verfasser früher die Meinung vertreten hat²⁶⁾, die Bestimmung von § 11 Nr. 10 a AGB-Gesetz sei auf Hersteller-Garantien nicht anwendbar, wird diese Ansicht nunmehr – was ausdrücklich unterstrichen werden soll – fallengelassen. Hierfür sind zwei Argumente von Bedeutung: Wenn und soweit Hersteller-Garantien gegeben werden, bei denen der Händler des jeweiligen Herstellers als Erfüllungsgehilfe im Sinn von § 278 BGB²⁷⁾ gehalten ist, die nach Maßgabe der Hersteller-Garantie anfallenden Mangelbeseitigungsarbeiten durchzuführen²⁸⁾ – mit der Maßgabe, daß der Hersteller dem Händler insoweit auch eine angemessene Vergütung schuldet²⁹⁾ –, dann ist dies im Sinn von § 11 Nr. 10 a AGB-Gesetz ein Einräumen von Ansprüchen gegen den Hersteller als Dritten. Dabei ist es gleichgültig, daß der Händler im Rahmen seines Vertrages mit dem Endkunden und der ihn treffenden Gewährleistungsverpflichtung gemäß §§ 459 ff. BGB in aller Regel nicht auf die Hersteller-Garantie als einen gegen den Hersteller als Dritten gerichteten Anspruch verweist, insbesondere dem Endkunden einen solchen Anspruch nicht ausdrücklich einräumt³⁰⁾. Ausreichend für die Berücksichtigung der Norm des § 11 Nr. 10 a AGB-Gesetz ist es vielmehr, daß der Kunde – im Fall der Gewährleistung – entweder

¹³⁾ BGH, BB 1981 S. 389, 390.

¹⁴⁾ Ebenda.

¹⁵⁾ Ebenda.

¹⁶⁾ Ebenda.

¹⁷⁾ S. 391.

¹⁸⁾ S. 390.

¹⁹⁾ S. 391.

²⁰⁾ Hierzu im einzelnen Löwe/Graf von Westphalen/Trinkner, AGB-Kommentar, 11 Nr. 10 b Rdn. 1 m. w. N.

²¹⁾ Hierzu Staudinger/Schlosser, § 11 Nr. 10 Rdn. 59; insbesondere BGH, WM 1972, S. 800; BGH, WM 1972 S. 705; BGH, WM 1979 S. 724; BGH, NJW 1963 S. 805; BGH, NJW 1963, S. 811; BGH, WM 1978 S. 1009.

²²⁾ BGH, BB 1981 S. 389.

²³⁾ BT-Drucks. 7/3919 S. 34.

²⁴⁾ S. 76.

²⁵⁾ Vgl. auch Löwe/Graf von Westphalen/Trinkner, § 11 Nr. 10 a Rdn. 13.

²⁶⁾ Ebenda.

²⁷⁾ Hierzu BGH, BB 1981 S. 14 f.

²⁸⁾ Graf von Westphalen, NJW 1980 S. 2225 ff.

²⁹⁾ Kritisch Nickel, NJW 1981, S. 1490 ff.

³⁰⁾ Hierzu auch Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Kommentar, 3. Aufl., § 11 Rdnrn. 22 ff.

selbst einen Anspruch im Rahmen der Hersteller-Garantie geltend macht, den der Händler als Erfüllungsgehilfe des Herstellers gemäß § 278 BGB erfüllen muß, oder daß der Händler — im Fall der Gewährleistung — auf den Hersteller und die von diesem gegebene „Garantie“ verweist. Im einen wie im anderen Fall — und dies entspricht der Alltagserfahrung — nimmt der Kunde die Hersteller-Garantie im Fall eines Mangels in Anspruch.

An dieser Stelle berührt die Argumentation den zweiten maßgeblichen Gesichtspunkt: Es besteht nicht der mindeste Zweifel daran, daß nicht nur die Verkäufer-Garantie, sondern — nicht weniger — die Hersteller-Garantie — bezogen auf die Perspektive des „rechtsunkundigen Käufers“ als Regelung derjenigen Rechte verstanden wird, die dem Käufer im Fall eines Mangels zustehen. Damit aber tritt — durchaus dem Sinn und Zweck von § 11 Nr. 10 a AGB-Gesetz entsprechend — die kaufvertraglich begründete Gewährleistungsverpflichtung des Verkäufers gemäß §§ 459 ff. BGB in den Hintergrund; im Vordergrund steht der sich aus der Hersteller-Garantie ergebende Anspruch; gleiches gilt selbstverständlich auch für die gewährleistungsspezifischen AGB-Klauseln, die Gegenstand der Neuwagen-Verkaufsbedingungen sind³¹⁾ und dem Vertragsverhältnis zwischen Händler — Endkunde für gewöhnlich zugrunde liegen. Hinzu kommt — wenngleich auf der Ebene Händler — Hersteller/Importeur —, daß in diesem Vertragsverhältnis zwischen der Verkäufergewährleistung des Händlers gemäß §§ 459 ff. BGB und den Aufwendungen des Händlers als Erfüllungsgehilfe des Herstellers/Importeurs aufgrund der Hersteller-Garantie nicht unterschieden wird³²⁾. Der von den Herstellern/Importeuren — jedenfalls in der Kfz-Industrie — den Händlern für „Garantieleistungen“ gewährte Aufwendungsersatz ist unabhängig davon, ob der Endkunde den Händler im Rahmen der Verkäufergewährleistung oder den Händler als Erfüllungsgehilfen des Herstellers gemäß § 278 BGB — bezogen auf die Hersteller-Garantie — in Anspruch genommen hat³³⁾. Da also Hersteller/Importeure ihre Händler — jedenfalls in der Kfz-Branche — von den Aufwendungen weitestgehend freihalten, die diese im Rahmen der Hersteller-Garantie bzw. der Verkäufergewährleistung gehabt haben, wird damit gleichzeitig unterstrichen: Soweit Hersteller-Garantien vorhanden sind, stehen diese, nicht aber die Gewährleistungsbestimmungen der §§ 459 ff. BGB im Vordergrund des Regelungsinteresses.

2. Rechtliche Konsequenzen

Teilt man den Ausgangspunkt, daß AGB-Klauseln in Hersteller-Garantien nicht nur als Verträge über „Leistungen“ im Sinn von § 11 Nr. 10 AGB-Gesetz zu beurteilen sind³⁴⁾, sondern daß sie auch dem Verbotstatbestand von § 11 Nr. 10 a AGB-Gesetz unterfallen, dann ergeben sich weitreichende Konsequenzen: Anerkanntermaßen dürfen nämlich dann Hersteller-Garantien, auf die die Händler — spätestens — bei Inanspruchnahme verweisen, keine „Beschränkung“ der Rechte des AGB-Kunden zum Gegenstand haben³⁵⁾. Dies besagt, es reicht nicht

aus, wenn eine Hersteller-Garantie lediglich einen Anspruch auf Mangelbeseitigung vorsieht; erforderlich ist es vielmehr, daß die jeweilige Klausel in der Hersteller-Garantie bestimmt, daß dem AGB-Kunden für den Fall des „Fehlschlagens“³⁶⁾ der Nachbesserung ein Anspruch auf Rückgängigmachung des Vertrages oder auf Herabsetzung der Vergütung³⁷⁾ zusteht. Wie soeben vom BGH entschieden³⁸⁾ ist eine AGB-Klausel unwirksam, die anstelle dieser — auf den „rechtsunkundigen Käufer“³⁹⁾ bezogenen — transparenten und verständlichen Klauselfassung die gesetzliche Terminologie von Wandlung oder Minderung verwendet — ein Befund im übrigen, der auch von der Literatur geteilt wird⁴⁰⁾. Fraglich ist allerdings, ob im Rahmen von § 11 Nr. 10 b AGB-Gesetz das nunmehr auch vom BGH anerkannte Transparenzgebot nicht dahin zu erweitern ist, daß der AGB-Verwender verpflichtet ist, die Fallkonstellation dem AGB-Kunden im einzelnen — entsprechend dem Muster der BGH-Judikatur — aufzuzeigen, bei deren Vorliegen ein „Fehlschlagen“ der Nachbesserung/Ersatzlieferung anzunehmen ist⁴¹⁾. Wenn man in diese Richtung den ersten Schritt — aus Gründen des Verbraucherschutzes — getan hat, dann sollte man auch konsequenterweise vor dem zweiten Schritt nicht zurückschrecken, weil erst dann für den „rechtsunkundigen Käufer“⁴²⁾ volle Transparenz des Regelungsgehalts derartiger AGB-Klauseln erreicht ist.

Indessen erscheint es durchaus vertretbar, die in einer Hersteller-Garantie für den Fall des „Fehlschlagens“ der Nachbesserung gemäß § 11 Nr. 10 b AGB-Gesetz vorgesehenen — weiterreichenden — Ansprüche auszuschließen, sofern dies eindeutig, klar und für den AGB-Kunden unmißverständlich geschieht, indem nämlich ausdrücklich — und für diesen Fall konkretisiert — dem AGB-Kunden die Rechte auf Rückgängigmachung des Vertrages oder nach seiner Wahl auf Herabsetzung der Vergütung gegenüber dem Verkäufer im Rahmen der diesen treffenden Gewährleistung gemäß §§ 459 ff. BGB eingeräumt werden. Fehlt indessen ein derartiger Hinweis, dann ist die jeweilige AGB-Klausel der Hersteller-Garantie nach § 11 Nr. 10 a AGB-Gesetz unwirksam. Indessen hat der BGH in seiner Entscheidung vom 10. 12. 1980⁴³⁾ einen zusätzlichen Ausweg gewiesen: Er reicht aus, wenn der Hersteller entweder auf der Vorderseite der Garantiekunde oder einleitend deutlich macht, daß dem AGB-Kunden/Käufer „nach seiner Wahl zusätzlich“⁴⁴⁾ neben den Ansprüchen aus der Hersteller-Garantie Ansprüche aus der Verkäufergewährleistung zustehen.

Bei einer Hersteller-Garantie spricht einiges dafür, daß ein solcher eindeutiger, das Wahlrecht des AGB-Kunden/Käufers respektierender Hinweis geeignet sein könnte, auch etwaige Verstöße gegen die zwingenden Bestimmungen von § 11 Nr. 10 lit. c) bis lit. f) AGB-Gesetz in einer Hersteller-Garantie zu heilen. Doch deutet die

³¹⁾ Hierzu auch BGH, WM 1982 S. 9 ff.

³²⁾ Graf von Westphalen, NJW 1980 S. 2225, 2332 f.

³³⁾ Ebenda, S. 2233 f.

³⁴⁾ Bullinger, NJW 1979 S. 2555.

³⁵⁾ Hierzu im einzelnen Ulmer/Brandner/Hensen, § 11 Nr. 10 Rdn. 22; Koch/Stübing, AGB-Kommentar, § 11 Nr. 10 Rdn. 27; Staudinger/Schlosser, § 11 Nr. 10 Rdn. 31; Schlosser/Coester/Waltjen/Graba, § 11 Nr. 10 Rdn. 39 jeweils m. w. N.

³⁶⁾ Hierzu Löwe/Graf von Westphalen/Trinkner, § 11 Nr. 10 b Rdn. 1 m. w. N.

³⁷⁾ Hierzu OLG Koblenz, ZIP 1981 S. 509; a. M. OLG Saarbrücken, BB 1979 S. 1064.

³⁸⁾ BGH, WM 1982 S. 9, 12.

³⁹⁾ BGH, BB 1981 S. 389, 390.

⁴⁰⁾ Ulmer/Brandner/Hensen, § 11 Nr. 10 Rdn. 34; Kötz, in: MünchKomm., § 11 Rdn. 90; Staudinger/Schlosser, § 11 Nr. 10 Rdn. 52; Koch/Stübing, § 11 Nr. 10 Rdn. 38.

⁴¹⁾ Hierzu Löwe/Graf von Westphalen/Trinkner, § 11 Nr. 10 b Rdn. 12.

⁴²⁾ BGH, BB 1981 S. 389, 390.

⁴³⁾ BGH, BB 1981 S. 389.

⁴⁴⁾ BGH, BB 1981 S. 389, 391.

BGH-Entscheidung vom 10. 12. 1980⁴⁵⁾ in eine andere Richtung: Bei einer Verkäufer-Garantie ist es – ungeachtet der juristischen Distinktion zwischen Verkäufergewährleistung und Verkäufer-Garantie – unwirksam, wenn und soweit die Garantiebestimmungen Klauseln enthalten, die gemäß § 11 Nr. 10 c AGB-Gesetz oder gemäß § 11 Nr. 10 f AGB-Gesetz unwirksam sind. Denn der BGH hat – und dies ist sicherlich ein materiell-rechtliches, nicht nur ein formales Argument – Verstöße gegen § 11 Nr. 10 c AGB-Gesetz und § 11 Nr. 10 f AGB-Gesetz bejaht, bevor er – bezogen auf das Klauselverbot von § 11 Nr. 10 b AGB-Gesetz – festgestellt hat, der Verkäufer/AGB-Verwender könne auch insoweit ausdrücklich ein Wahlrecht dem AGB-Kunden/Käufer – bezogen auf Gewährleistung mit zusätzlicher „Garantie“ – einräumen, ohne gegen den Verbotstatbestand von § 11 Nr. 10 b AGB-Gesetz zu verstoßen⁴⁶⁾. In dogmatischer Hinsicht läßt dies den Schluß zu: Soweit die Erfüllungsebene, nämlich: Mangelbeseitigung, Ersatz der Mangelbeseitigungskosten gemäß § 476 a sowie das Verbot von § 11 Nr. 10 d–f AGB-Gesetz in Rede stehen, ist es jedenfalls dem Verkäufer verwehrt, in einer Verkäufer-Garantie hinter diesen gesetzlichen Erfordernissen zurückzubleiben. Lediglich dann, wenn die Ausübung eines „Vertragslösungsrechts“⁴⁷⁾ zur Debatte steht, kann der Verkäufer durch ausdrücklichen Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen die Verkäufer-Gewährleistung zum Tragen bringen. Folglich spricht sehr viel dafür, diese Argumentationskette auch auf die Hersteller-Garantie anzuwenden, weil – wie gezeigt – für den „rechtsunkundigen Käufer“ eine Distinktion zwischen Hersteller-Garantie und Verkäufertgewährleistung noch schwieriger nachzuvollziehen ist wie diejenige zwischen Verkäufertgewährleistung und Verkäufer-Garantie.

III. Hersteller-Garantien in der Kfz-Branche

Es ergibt sich also, daß die zwingenden Bestimmungen des AGB-Gesetzes auch auf AGB-Klauseln anwendbar sind, die in Hersteller-Garantien enthalten sind. Unwirksam sind demzufolge vor allem nachfolgende aufgelisteten AGB-Klauseln, die in Hersteller-Garantien der Kfz-Branche vorkommen:

1. „Dritthaftungsklauseln“

Verschiedentlich ist in Hersteller-Garantien vorgesehen, daß etwa für „Sonderaufbauten“ die Hersteller-Garantie deswegen keine Anwendung findet, weil die „Sonderaufbauten“ nicht von dem betreffenden Hersteller/Importeur geliefert wurden. Ist dann in der Hersteller-Garantie vermerkt, daß insoweit „die Garantiebestimmungen der betreffenden Hersteller“ gelten, so ist dies typischerweise als „Dritthaftungsklausel“ gemäß § 11 Nr. 10 a AGB-Gesetz zu werten – mit der Folge, daß derartige Klauseln insoweit unwirksam sind, als sie entweder eine „Beschränkung“⁴⁸⁾ enthalten oder das Verbot vorheriger gerichtlicher Inanspruchnahme des Dritten mißachten. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Hersteller-Garantie verlangt, daß der Dritte zuvor „erfolglos in Anspruch genommen“ sein muß, weil dies auch eine gerichtliche Inanspruchnahme entgegen dem Verbotstatbestand von § 11 Nr. 10 a AGB-Gesetz einschließt. Unwirksam gemäß § 11 Nr. 10 a AGB-Gesetz ist es selbstverständlich auch dann, wenn eine Hersteller-Garantie für

bestimmte Teile ausgeschlossen ist, wie z. B. für „Filtereinsätze, Unterbrecherkontakte, Zündkerzen etc.“. Da es sich hierbei um einen Ausschlußtatbestand handelt, der die Mangelbeseitigung, also die Erfüllungsebene selbst betrifft, ist es nach der hier vertretenen Auffassung auch unwirksam, insoweit zu vermerken, daß „Gewährleistungsansprüche unberührt“ bleiben. Wenn nämlich nach der hier vertretenen Meinung die Hersteller-Garantie schlechthin im Vordergrund des Kundeninteresses steht und die Gewährleistung verdrängt, dann gilt dies – mit der Beschränkung auf die Erfüllungsebene – eben durchgängig.

2. Unwirksamkeit gemäß § 11 Nr. 10 b AGB-Gesetz

Soweit Hersteller-Garantien auch Regelungen im Hinblick auf das „Fehlschlagen“ der Nachbesserung enthalten, ist es erforderlich, alle von der Judikatur entwickelten Fallgruppen zu erfassen, nämlich: Unmöglichkeit⁴⁹⁾, Verweigerung⁵⁰⁾, nicht rechtzeitige Durchführung der Nachbesserung⁵¹⁾: Alle diese Fälle führen zum „Wiederaufleben“ des Wandlungs- oder Minderungsrechts⁵²⁾ – mit der Folge, daß die Rechte des Kunden gemäß § 11 Nr. 10 b AGB-Gesetz nicht dadurch ersetzt werden dürfen, daß ihm ein Ersatzlieferungsanspruch zugewiesen wird. Selbstverständlich: Auch im Rahmen einer Hersteller-Garantie müssen die aus § 11 Nr. 10 b AGB-Gesetz herzuleitenden Begriffe der „Rückgängigmachung des Vertrages“ oder das Recht der „Herabsetzung der Vergütung“ verankert werden⁵³⁾; ein Zurückgreifen auf die gesetzliche Terminologie ist unwirksam, ebenso die AGB-Klausel, daß „die entsprechenden gesetzlichen Ansprüche“ in diesen Fällen bestehen bleiben.

3. Mangelbeseitigungskosten gemäß § 11 Nr. 10 c AGB-Gesetz

Es ist die unmittelbare Konsequenz der BGH-Entscheidung vom 10. 12. 1980⁵⁴⁾, daß auch in einer Hersteller-Garantie nach der hier vertretenen Auffassung der Verbotstatbestand von § 11 Nr. 10 c AGB-Gesetz zwingend berücksichtigt werden muß. Unwirksam ist es deshalb, wenn z. B. die Abschleppkosten nur auf bestimmte Länder bezogen und damit ausgeschlossen werden, sofern das Fahrzeug des Kunden in anderen Ländern „niederbricht“, weil es zweifelsfrei zum bestimmungsgemäßen Gebrauch eines Fahrzeugs gehört, nicht nur einige, vom Hersteller bestimmte Länder zu bereisen. Unwirksam gemäß § 11 Nr. 10 c AGB-Gesetz ist es deshalb auch, wenn der Hersteller/Importeur eine „Kostenerstattung“ im Rahmen einer Mangelbeseitigung im Ausland nur dann gewährt, wenn auf der Rechnung „ausdrücklich“ bestätigt wird, „daß die Reparatur zur Beseitigung von Material- oder Herstellungsfehlern erforderlich war“. Unwirksam ist selbstverständlich auch die Klausel, daß „Ansprüche auf Ersatz von Kosten der Beförderung zum Händler ausgeschlossen“ sind, sofern es sich hierbei um Aufwendungen zum Zweck der Nachbesserung gem. § 476 a BGB handelt, wie z. B. bei Abschleppkosten. Unwirksam ist es schließlich auch, wenn „Abschleppkosten“ nur dann ersetzt werden, wenn und soweit eine „Ermächtigung“ durch einen autorisierten Vertragshändler vorliegt.

⁴⁵⁾ BGHZ 22 S. 90, 99; OLG Stuttgart, BB 1963 S. 1115; OLG Celle, BB 1970, S. 513, 514; BGH, BB 1978 S. 325; BGH, BB 1979 S. 804.

⁴⁶⁾ BGHZ 22 S. 90, 99; BGH, BB 1975 S. 1507; BGH, BB 1979 S. 804.

⁴⁷⁾ BGHZ 37 S. 94, 98; BGH, BB 1978 S. 325.

⁴⁸⁾ Vgl. Löwe/Graf von Westphalen/Trinkner, § 11 Nr. 10 b Rdnrn. 4 ff. m. w. N.

⁴⁹⁾ BGH, WM 1982 S. 9, 12.

⁵⁰⁾ BGH, BB 1981 S. 389.

⁴⁵⁾ S. Fußnote 43.

⁴⁶⁾ S. 390 f.

⁴⁷⁾ BGHZ 22 S. 90, 99 f. – ständige Rechtsprechung.

⁴⁸⁾ S. Fußnote 35.

4. Verjährung – § 11 Nr. 10 f. AGB-Gesetz

Auch insoweit ist die BGH-Entscheidung vom 10. 12. 1980⁵³⁾ einschlägig. Unwirksam ist es deshalb, wenn eine Hersteller-Garantie die Formulierung enthält, daß Garantieleistungen „die Garantiezeit nicht verlängern“, was verschiedene Hersteller in der Hersteller-Garantie vorsehen. Gleiches gilt für die Formulierung, daß „alle durch Fehler bedingten Ansprüche zum Zeitpunkt des Ablaufens der Garantie verjähren“: Im einen wie im anderen Fall werden die Hemmungs- bzw. Unterbrechungstatbestände der §§ 639 Abs. (2), 208 BGB nicht berücksichtigt. Indessen ist insoweit eine wichtige Einschränkung am Platz: Soweit die in der Hersteller-Garantie bedungene Frist länger ist als die der §§ 477, 638 BGB kommt § 11 Nr. 10 f. AGB-Gesetz nicht zum Zug; Garantiefrieten, die über die gesetzlichen Gewährleistungsfristen hinausgehen, unterliegen nicht der Verbotsnorm von § 11 Nr. 10 f. AGB-Gesetz. Allerdings verjähren auch Ansprüche aus der Garantie – und dies ist zu berücksichtigen – regelmäßig in der Frist der §§ 477, 638 BGB, so daß insoweit die Verjährungsfrist über die Garantiefrist⁵⁴⁾ hinausreichen kann.

5. Haftungsfreizeichnungsverbote – § 11 Nr. 7 AGB-Gesetz

Es ist anerkannt⁵⁵⁾, daß Hersteller-Garantien in jedem Fall den Verbotstatbestand von § 11 Nr. 7 AGB-Gesetz respektieren müssen. Diese Schlußfolgerung ist selbst dann zwingend, wenn man das hier vertretene Ergebnis – rechtliche Gleichhaltung von Verkäufer-Garantie und Hersteller-Garantie – für unzutreffend erachtet. Für den Anwendungsbereich von § 11 Nr. 7 AGB-Gesetz ist es gleichgültig, in welcher Weise die Haftungsfreizeichnung oder die Haftungsbegrenzung für den Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit formuliert wird⁵⁶⁾. Unwirksam ist es deshalb zweifelsfrei, wenn – was in der Kfz-Branche häufig ist – „weitergehende Ansprüche ausgeschlossen“ werden. Das gleiche gilt, sofern die Haftung des Herstellers für „sekundäre Schäden“ abbedungen wird⁵⁷⁾. Natürlich liegt auch ein Verstoß gegen

§ 11 Nr. 7 AGB-Gesetz vor, sofern die „Produkthaftpflicht ausgeschlossen“ wird, weil nach zutreffender Ansicht der Verbotstatbestand von § 11 Nr. 7 AGB-Gesetz auch deliktische Handlungen erfaßt⁶⁰⁾. Gerade für Fälle der Produzentenhaftung ist indessen davon auszugehen, daß jedwede Haftungsfreizeichnungsklausel unwirksam ist; sie verstößt im Zweifel gegen § 9 Abs. (2) Nr. 2 AGB-Gesetz⁶¹⁾, zumal das Risiko der Produzentenhaftung für den Hersteller/Importeur versicherbar ist⁶²⁾.

IV. Zusammenfassung

Nach der hier vertretenen Auffassung sind die vom BGH für die Verkäufer-Garantie entwickelten Grundsätze auch auf die Hersteller-Garantie, so wie sie in der Kfz-Branche üblich ist, anwendbar. Dies besagt, daß der Hersteller nicht berechtigt ist, von den zwingenden Bestimmungen der §§ 11 Nr. 10 a–f AGB-Gesetz in der Hersteller-Garantie abzuweichen; ausgenommen ist der Tatbestand des „Wiederauflebens“ der Gewährleistungsansprüche, weil der Hersteller/Importeur insoweit berechtigt ist, auf die zusätzlich bestehende Verkäufergewährleistung zu verweisen. Gemessen an diesen Kriterien verstoßen nahezu alle Hersteller-Garantien in der Kfz-Branche – oft in geradezu erschreckender Häufigkeit – gegen das zwingende Recht des AGB-Gesetzes. Besonders betrüblich ist es im Sinn eines – zu verbessernden – Verbraucherschutzes, daß auch unmittelbare Haftungsansprüche, welche dem geschädigten Kunden gegenüber dem Hersteller gemäß § 823 BGB im Rahmen der Produzentenhaftung zustehen, häufig in der Hersteller-Garantie abbedungen sind. Hier drängt sich der Eindruck auf: Die Hersteller-Garantie dient offenbar nicht nur den Interessen des Verbrauchers, sondern soll – unzulässigerweise – bewirken, daß sich der Hersteller/Importeur von der ihn treffenden Produzentenhaftung freizeichnet. Anders gewendet: Eine so ausgestaltete Hersteller-Garantie ist für den „rechtsunkundigen Durchschnittskunden“ keine Bonifikation, sondern eine schlimme Irreführung, eine unwirksame Verkürzung seiner Rechte.

⁵³⁾ Ebenda.

⁵⁴⁾ BGH, BB 1979 S. 185; KG Berlin, DB 1981 S. 522; im übrigen auch Palandt/Putzo, § 477 Anm. 4; Staudinger/Honsell, § 477 Rdn. 32; insbesondere neuestens BB 1981 S. 1238 f. betreffend Herstellergarantie und Verjährung.

⁵⁵⁾ Hierzu Löwe/Graf von Westphalen/Trinkner, § 11 Nr. 10 a Rdn. 16 m. w. N.

⁵⁶⁾ Staudinger/Schlosser, § 11 Nr. 7 Rdn. 21 m. w. N.

⁵⁷⁾ Vgl. auch Schlosser/Coester-Waltjen/Graba, § 11 Nr. 7 Rdnrn. 33 ff.

⁶⁰⁾ So Schlosser/Coester-Waltjen/Graba, § 11 Nr. 7 Rdn. 37; Koch/Stübing, § 11 Nr. 7 Rdn. 5; Staudinger/Schlosser, § 11 Nr. 7 Rdn. 16; Graf von Westphalen, NJW 1979 S. 838, 841; für analoge Anwendung Ulmer/Brander/Hensen, § 11 Nr. 7 Rdn. 20; Kötz, in: MünchKomm., § 11 Rdn. 57; ablehnend allerdings Kaiser, BauR 1977 S. 313, 317.

⁶¹⁾ Hierzu auch Graf von Westphalen, NJW 1979 S. 838 ff.

⁶²⁾ Hierzu im einzelnen Wolf, NJW 1980 S. 2433 ff.